



**Satzung  
über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang Epidemiologie  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 12. Februar 2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

## § 1 **Zweck des Eignungsverfahrens**

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Epidemiologie wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Medizin, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Statistik, Pharmazie, Psychologie, Sportwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften, Kommunikationswissenschaft oder eines anderen für Gesundheitswissenschaften relevanten Studienfachs die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt.

<sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Epidemiologie vorhanden ist. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten in den §§ 4 und 5 zusammengestellten relevanten Kenntnisse und Fähigkeiten für das forschungsorientierte Studium der Epidemiologie.

## § 2 **Bewerbung zum Eignungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Mai bei der Studiengangkoordination am Institut für Medizinische Informationsverarbeitung, Biometrie und Epidemiologie einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein ausgefülltes Bewerbungsformular und ein tabellarischer Lebenslauf zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 mit einer ausgewiesenen Gesamtnote von 2,50 oder besser; liegt das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist der Bewerbung ein „Transcript of Records“ beizulegen, aus dem die bis dahin erfolgreich absolvierten Pflichtmodule im Erststudium hervorgehen; das Abschlusszeugnis muss nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden.

## § 3 **Auswahlkommission**

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer vom Prüfungsausschuss der beiden Masterstudiengänge Public Health und Epidemiologie bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt, darunter mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Medizinischen Fakultät kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

## § 4 **Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl**

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Dazu werden die Bewerberinnen und Bewerber zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen. <sup>3</sup>Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Der Test, der in englischer Sprache durchgeführt wird, dauert 90 Minuten. <sup>2</sup>Er besteht aus Aufgaben, die Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber zu den folgenden Themen prüfen:

- Mathematische Grundkenntnisse
- Grundlagen des statistischen Denkens
- Verständnis wissenschaftlicher Literatur und Interpretation statistischer Angaben
- wissenschaftliches Denken und Problemlösungsfähigkeit
- Grundkenntnisse in Epidemiologie und Public Health.

(4) <sup>1</sup>Die im Test erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission je nach Umfang des Tests mit 30 bis 35 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 erfolgt, wenn mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden, anderenfalls kann keine Eignung festgestellt werden.

(5) Eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 kann auch ohne Teilnahme am Test erfolgen, wenn ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten GRE-Test, der mit mindestens 163 Punkten im Verbal Reasoning Teil, mit mindestens 165 Punkten im Quantitative Reasoning Teil und mit mindestens 5 Punkten im Analytical Writing Teil bestanden wurde, vorgelegt wird.

(6) Ergebnisse der Vorauswahl werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

## § 5 **Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe**

(1) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Auswahlgespräch. <sup>2</sup>Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens eine Woche zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch dauert pro Person 30 Minuten. <sup>2</sup>Bei jedem Auswahlgespräch sind zwei von der Auswahlkommission vorher bestimmte Prüfende, darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, anwesend. <sup>3</sup>Im Auswahlgespräch wird insbesondere die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Epidemiologie überprüft.

<sup>4</sup>Folgende Themen werden dabei behandelt, um die Studierfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber zu prüfen:

- Realistische Vorstellung zu beruflichen Perspektiven
- Fähigkeit zur kritischen Beurteilung wissenschaftlicher Ergebnisse
- Fähigkeit zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise
- Erörterung von Problemen und Schlüssigkeit der Argumentation
- Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeit
- Kommunikative Kompetenzen.

(3) <sup>1</sup>Die Eignung für den Masterstudiengang Epidemiologie ist festgestellt, wenn die Bewertungen des Auswahlgesprächs durch die beiden Prüfenden übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls entscheidet die gesamte Auswahlkommission, ob auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ zu erkennen ist.

(4) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(5) <sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

## **§ 6 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. <sup>2</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

## **§ 7 Niederschrift**

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewer-

ber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## **§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Epidemiologie wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Epidemiologie unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## **§ 9 Wiederholung**

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 20. Februar 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2025/2026. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Epidemiologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. Juni 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 6. Februar 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Februar 2025, Nr. I.4 – 411.5.2.

München, den 12. Februar 2025

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Februar 2025 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Februar 2025.